



Ideen eine Zukunft geben

Industrielle
Gemeinschaftsforschung

AiF · Bayenthalgürtel 23 · 50968 Köln

An die Geschäftsführerinnen
und Geschäftsführer der
AiF-Forschungsvereinigungen

Ansprechpartner: Volker Richstein
Telefon: 0221 37680-45
Telefax: 0221 37680-68
E-Mail: vrichstein@aif.de

29. Juli 2010

**Förderung der industriellen Gemeinschaftsforschung und -entwicklung (IGF)
Informationen zur „Beschleunigung des Antrags- und Bewilligungsverfahrens“**

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

in dem Ihnen bekannten Bericht zur „Erweiterten Erfolgskontrolle beim Programm zur Förderung der IGF“ hatten das RWI (Essen) und das WSF (Kerpen) in den Handlungsempfehlungen unter anderem eine deutliche Reduzierung der Dauer des Antrags- und Bewilligungsverfahrens (Vorschlag 7 und 8) sowie eine Reintegration der Fördervariante ZUTECH in das Normalverfahren (Vorschlag 17) empfohlen.

Zur Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Umsetzung dieser sicherlich positiven Handlungsempfehlungen hatte die AiF einen Arbeitskreis gebildet, der sich aus Mitgliedern des Geschäftsführerbeirates (die teilweise selbst langjährige Gutachter der AiF sind), dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Rates der AiF, Vertretern des BMWi und Mitarbeitern der AiF zusammensetzt. Diese Gruppe hatte im Frühjahr insgesamt dreimal getagt.

Ziel des Arbeitskreises war es, die Dauer des Antrags- und Bewilligungsverfahrens deutlich zu reduzieren. So sollte die Zeitspanne vom Antragseingang bei der AiF bis zum Versand des so genannten ‚Abschließenden Votums der Gutachtergruppe‘ (Phase 1) von derzeit im Durchschnitt 6,9 Monate auf ca. 3 Monate mehr als halbiert werden. Auch bei der sich anschließenden Phase 2, also dem Antrag auf Bewilligung an das BMWi, sollte sich die Vorlaufzeit von derzeit 3 auf 2 Monate reduzieren lassen.

Der Arbeitskreis hat hierzu eine Reihe von Maßnahmen vorgeschlagen, die Ihnen in den Anlagen zu diesem Schreiben näher erläutert werden.

Insgesamt lassen sich die Beschleunigungseffekte nur dann realisieren, wenn alle Partner im System hierzu ihren Beitrag leisten. So wird sowohl von den Gutachtern als auch von den Antragstellern künftig eine höhere Termintreue erwartet. Insbesondere beim Antrag Phase 2 wird auch hinsichtlich der Qualität der Anträge eine höhere Verbindlichkeit der im Antrag gemachten Angaben erwartet.

Die Vorschläge, die die Beschleunigung der Begutachtung betreffen, wurden zwischenzeitlich mit dem Vorstand des wissenschaftlichen Rates der AiF abgestimmt. Das neue Verfahren wurde den Gutachtern in den Sondersitzungen der GAG 1 bis 6 vorgestellt und erläutert. Grundsätzlich wurde das neue Verfahren von allen sehr begrüßt. Der Anregung, insbesondere bei der Auswahl der zuständigen Gutachter und bei der Mittelwertbildung in der Punktebewertung keinen „Automatismus“ anzuwenden, sondern in Zweifelsfällen den Leiter der Gutachtergruppe einzubeziehen, wird die AiF folgen.

Auch der Geschäftsführerbeirat der AiF hat den vom Arbeitskreis beschlossenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Antragsverfahrens zugestimmt und das Präsidium der AiF hatte bereits in seiner zurückliegenden Sitzung am 10. Juni 2010 die Unterstützung dieser Vorschläge signalisiert.

In der Mitgliederversammlung der AiF am 10. Juni 2010 in Köln hat der Präsident der AiF, Herr Dr.-Ing. Thomas Gräbener, in seinem Bericht aus der Zukunftswerkstatt bereits auf den Arbeitskreis „Beschleunigung IGF“ und dessen Ergebnisse explizit hingewiesen.

Die Umsetzung dieser Vorschläge bedarf innerhalb der AiF einiger organisatorischer und EDV-technischer Umstellungen. Beginnend mit dem Antragseingang zum 1. Juli 2010 werden diese Maßnahmen daher sukzessiv umgesetzt.

Auf zwei Punkte möchten wir an dieser Stelle besonders hinweisen:

1. Einhergehend mit der Beschleunigung wird die maximale Frist vom Datum des Abschließenden Votums bis zum letztmöglichen Starttermin eines Vorhabens von derzeit 27 Monate auf nunmehr 18 Monate reduziert. Dafür werden künftig die bisher notwendigen zusätzlichen Stellungnahmen nach 9 bzw. 18 Monaten entfallen. Hierzu wird mit dem BMWi eine Übergangsregelung für die Anträge erarbeitet, die noch im Vertrauen auf die alte Regelung (27 Monate) ihr abschließendes Votum der Gutachtergruppe erhalten haben.
2. Das gewählte Verfahren zur Reintegration von ZUTECH ins Normalverfahren hat zur Folge, dass Sie ab sofort keine Anträge in dieser Fördervariante mehr stellen können. Vielmehr wird Ihr Antrag während des Begutachtungsprozesses von den Gutachtern ggf. als ZUTECH-Vorhaben eingestuft.

Der Arbeitskreis wird die Auswirkungen dieser Änderungen kritisch verfolgen und in weiteren Sitzungen darüber beraten, ob ggf. „Nachjustierungen“ erforderlich sind (die nächste Sitzung des Arbeitskreises ist für den 6. Oktober 2010 vorgesehen).

Für weitergehende Fragen und Anregungen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der AiF-Geschäftsstelle gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Prof. Dr. Stefanie Heiden


Dr. Burkhard Schmidt

Anlagen

Arbeitskreis „Beschleunigung IGF“

Zusammenfassung der Ergebnisse bzgl. der Beschleunigung in der Phase 1 („Antrag auf Begutachtung“)

1. Verzicht auf inhaltliche Auflagen

Bei der Begutachtung soll zukünftig auf inhaltliche Auflagen verzichtet werden, damit eine erneute Beurteilung der Anträge durch die Gutachter bzw. in der Gutachtergruppe entfallen kann. Auflagen zum finanziellen Umfang sind hingegen weiterhin zulässig und werden im Rahmen von Nachforderungen außerhalb der Gutachtergruppensitzungen umgesetzt. Kritikpunkte an einem von allen beteiligten Gutachtern als förderwürdig bewerteten Antrag sollen sich künftig einzig in der vergebenen Punktzahl widerspiegeln und nicht mehr wie bisher in einer Reihe von Auflagen münden. Dem Antragsteller werden solche Punkte gesondert mitgeteilt. Weiterreichende Kritik an einem Antrag führt zur Nicht-Befürwortung (Punktesumme kleiner als 18!).

Im Falle eines mit positiven Einzelvoten grundsätzlich befürworteten Antrags, bei dem aber durch einen oder mehrere Gutachter finanzielle Einschränkungen gemacht werden, werden dem Antragsteller diese mitgeteilt. Sofern der Antragsteller diese Nachforderungen akzeptiert und umsetzt, kann der Antrag durch Mittelwertbildung positiv entschieden werden. Akzeptiert der Antragsteller diese Einschränkungen nicht, wird dem Leiter der jeweiligen Gutachtergruppe (GAG) der Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt. Nur wenn der Leiter der GAG keine Entscheidung treffen kann, muss der Antrag bis zur nächsten Sitzung der GAG zurückgestellt werden.

2. Entlastung der halbjährlichen GAG-Sitzungen

In den Sitzungen der Gutachtergruppe sollen nur noch kritische Anträge beraten werden, bei denen mindestens ein Gutachter mit unter 18 Punkten und ein Gutachter mit mindestens 18 Punkten votiert hat.

Die Anträge, bei denen alle Einzelvoten 18 Punkte oder mehr betragen, sollen durch Mittelwertbildung vorab entschieden und nicht mehr in den Gutachtergruppen beraten werden. Die bisherige Praxis, dies nur bei einer maximalen Spreizung von 6 Punkten durchzuführen, soll damit grundsätzlich entfallen. In Zweifelsfällen wird die AiF den Leiter der jeweiligen Gutachtergruppe um Entscheidung bitten. Ggf. ist eine Beratung des Antrags in der nächsten Sitzung der GAG notwendig.

3. Keine Differenzierung mehr bei Nicht-Befürwortungen

Antragstellern, deren Anträge nicht befürwortet wurden, soll zukünftig nicht mehr die Punktzahl mitgeteilt werden, sondern nur noch das Votum „nicht befürwortet“. Die bisherige Mitteilung, dass ein Antrag beispielsweise 17 Punkte hat, suggeriert beim Antragsteller, dass eigentlich „nur wenig gefehlt“ habe und eine eigentlich notwendige gründliche Überarbeitung sich auf wenige Stellen im Text der Wiedervorlage beschränkt.

Die bisherige Unterscheidung zwischen „zurückgewiesen“ (d.h. nicht befürwortet mit der Möglichkeit der einmaligen überarbeiteten Wiedervorlage) und „abgelehnt“ (nicht befürwortet ohne Möglichkeit einer Wiedervorlage) soll entfallen. Sofern die Gutachter eine Wiedervorlage nicht unterstützen, sollte dies in der Stellungnahme klar zum Ausdruck gebracht werden.

Die Entscheidung, ob der Antrag grundlegend überarbeitet wieder eingereicht wird, bleibt so letztlich dem Antragsteller überlassen.

4. Weitergabe der anonymisierten Einzelstellungennahmen

Zur Entlastung der AiF-Hauptgeschäftsstelle sollen die Einzelvoten der Gutachter in anonymisierter Weise an den Antragsteller versandt werden. Die Gutachter sollen über diese Handhabung informiert werden, damit auf gewisse „Spitzen“ in den Stellungnahmen möglichst verzichtet wird.

Die anstelle der Zusammenfassenden Stellungnahme zukünftig tretende Weitergabe der Einzelgutachten an das BMWi in den Fällen, in denen der Antrag nicht beraten und über Mittelwertbildung entschieden worden ist, wird vom Arbeitskreis insofern kritisch gesehen, dass Gutachten teilweise nicht nur Formulierungen der Art „schwarz oder weiß“, sondern teilweise mehr oder weniger abgewogene kritische Bemerkungen enthalten. Auch werden nicht immer die administrativ korrekten Begrifflichkeiten in den Stellungnahmen verwendet, beispielsweise wird häufig von „Prototypen“ gesprochen, wo eigentlich „Demonstratoren“ gemeint sind. Das BMWi nimmt dies zur Kenntnis und sagt zu, dass es hier nicht zu einer Administration der Gutachten und insbesondere nicht der Einzelpunkte je Gutachter-Fragebogenkategorie kommen wird und hier nicht nachträgliche Überarbeitungen der Einzelstellungennahmen seitens der Gutachter vom BMWi verlangt werden.

5. Einteilung der Gutachter durch die AiF

Das bisherige konsekutive Verfahren der Einteilung der Gutachter durch die AiF, die monatliche Abstimmung dieser Einteilung mit den GAG-Leitern und dem anschließenden Versand an die Gutachter soll künftig deutlich gestrafft werden. Die Abstimmung der Einteilung der Gutachter mit den GAG-Leitern soll zukünftig nicht mehr in dieser Weise durchgeführt werden. Dies hat zur Folge, dass die Anträge unmittelbar nach der Eingangsprüfung durch die AiF an die Gutachter versandt werden können. Die GAG-Leiter erhalten stattdessen einmal monatlich eine Liste der Anträge (inkl. der Einteilung der Gutachter), die in der jeweiligen GAG evaluiert werden. Sollte vom GAG-Leiter Änderungsbedarf gesehen werden, hat er dann noch die Möglichkeit, einzelne zusätzliche Gutachter einzusetzen. Diese können einen ursprünglich beauftragten Gutachter ersetzen, sofern dieser in einer speziellen Thematik für fachlich nicht kompetent angesehen wird (d.h. dieses Votum wird später u. U. nicht in die Mittelwertbildung einbezogen) oder können wegen der zu berücksichtigenden fachlichen Aspekte zusätzlich einbezogen werden (d.h. die Votes werden bei der Mittelwertbildung berücksichtigt).

Die GAG-Leiter erhalten einmal monatlich neben der Liste der neu eingeteilten Anträge auch eine Übersicht über die früheren Anträge im Begutachtungsverfahren und deren Entscheidungsstatus.

6. Reduzierung der Belastung der Gutachter

Um die Belastung einzelner Gutachter zu begrenzen, sollte eine maximale Anzahl von 18 Anträgen pro Jahr nicht überschritten werden (derzeit liegt die durchschnittliche Belastung bei ca. 12 Anträgen pro Jahr). Die AiF-Hauptgeschäftsstelle hat darauf zu achten, dass diese Grenze möglichst eingehalten wird.

Zur Umsetzung dieser Maßnahme ist gleichzeitig der Gutachterpool um weitere Sonderfachgutachter – insbesondere in besonders nachgefragten Fachgebieten – zu erweitern. Ggf. könnte auch die Anzahl der Personen in den Gutachtergruppen erhöht werden. Sinnvoller-

weise sollten die Mitglieder der Gutachtergruppen von besonders belasteten Fachgebieten durch weitere gezielte Kooptationen in die GAG entlastet werden.

Die Struktur der Gutachtergruppen sollte nicht geändert werden, da durch die beabsichtigten Maßnahmen eine deutliche Entlastung in den Sitzungen eintreten wird.

7. Einführung eines Monitorings für die Gutachter

Alle Beschleunigungsbemühungen scheiterten in der Vergangenheit häufig an der Tatsache, dass einige Gutachter – auch nach mehreren Mahnungen – ihr Gutachten teilweise erst kurz vor der Sitzung erstellen. Nach Ablauf der ersten 4-wöchigen Frist wird dem Gutachter einmalig eine weitere Nachfrist eingeräumt. Sollte bis dann das Gutachten immer noch nicht eingetroffen sein, wird ein anderer Gutachter beauftragt.

Die GAG-Leiter erhalten Kenntnis darüber, wenn ein Gutachter gemahnt wird, z.B. durch 'CC' der Mahnung an den GAG-Leiter oder in einer monatlich zusammengefassten Liste.

Die Gutachter sollen frühzeitig der AiF mitteilen, wenn sie zeitlich nicht in der Lage sind, ein Gutachten fristgerecht zu erstellen.

8. Änderungen im Gutachterfragebogen

Es wird vorgeschlagen, den Gutachterfragebogen wie folgt zu ändern:

- a) Einführung eines Deckblatts mit Namen, Unterschrift usw. Dieser Blatt kann zur Anonymisierung der Gutachten in der AiF separiert werden. Dem Gutachter soll durch einen Hinweis auf den jeweiligen Blättern klar gemacht werden, was ggf. dem Antragsteller in Kopie weitergegeben wird.
- b) Einführung einer Gutachtennummer in Form einer Kombination aus IGF-Antragsnummer und laufender Nummer des für diesen Antrag eingesetzten Gutachters (Beispiel: 02045/10-2). Diese Gutachtennummer wird in der Kopfzeile auf jedes Blatt des Gutachtens aufgedruckt und erlaubt die Trennung von Deckblatt und Gutachten zur Anonymisierung im Falle einer Weitergabe in Kopie.
- c) Die gutachterliche Bewertung der formalen und finanziellen Ansätze wird durch den unveränderten Block über Ankreuzfragen bewerkstelligt. Statt Auflagen wird an dieser Stelle der Begriff Nachforderungen eingeführt, sofern hier formale oder finanzielle Nacharbeiten notwendig sind.
- d) Die Prosa-Textfelder werden innerhalb der beiden Bewertungskategorien I. und II. zusammengefasst.
- e) Die Kategorien in der Begutachtungskategorie I. Antrags und Projektqualität sollen wie folgt geändert werden (bei Gleichverteilung der max. erreichbaren Punkte je Kategorie):
 1. Stand der Forschung und Entwicklung
 2. wissenschaftlich-technisches Ziel des Vorhabens und Lösungsweg
 3. Eignung der Forschungsstelle/ Plan zum Ergebnistransfer in die Wirtschaft

Es wird vom Arbeitskreis zur Kenntnis genommen, dass mit der Zusammenfassung der beiden bisher von Gutachtern (insbesondere von denen aus der Wissenschaft) als besonders wichtig angesehenen Punkte „Ziel des Vorhabens“ und „Lösungsweg“ eine Verschiebung der Gewichtung innerhalb dieses Blocks einhergehen wird. Nach Ansicht der

anwesenden AiF-Gutachter erfolgt in der Praxis bisher ohnehin eher eine „summarische Bewertung“ der Anträge (erreichte Gesamtpunktzahl), die dann in Einzelpunktzahlen in den drei Kategorien umgesetzt wird.

- f) Es soll eine Anleitung für das Ausfüllen des Fragebogens erstellt werden. In diese Anleitung sollen neben dem Bewertungsschema auch Erläuterungen zu den Einzelkriterien enthalten sein, die für die Bepunktung wichtig sind. Dies soll insbesondere den Gutachtern eine Hilfestellung sein, die nur gelegentlich für die IGF Begutachtungen durchführen (bspw. Sonderfachgutachter).
- g) Es wird eine sog. ZUTECH-Frage eingefügt (s. u.).

9. Reintegration von ZUTECH ins Normalverfahren der IGF

Viele der ursprünglich ZUTECH-spezifischen Besonderheiten sind mittlerweile im Normalverfahren aufgegangen. Die Eigenschaften „branchenübergreifend“ und „interdisziplinär“ sind weiterhin charakteristisch für ZUTECH, weshalb diese IGF-Variante als Label weitergeführt werden sollte. Im Zuge einer Reintegration soll das Verfahren soweit wie möglich in das schneller gewordene Normalverfahren integriert werden, damit gerade für diese Projekte keine Verzögerung gegenüber den anderen Vorhaben auftritt.

- a) Eine gesonderte Antragstellung in der Variante ZUTECH ist künftig nicht mehr nötig und auch nicht mehr möglich. Demzufolge wird es keine gesonderten Antragstermine mehr geben.
- b) Der bisherige Gutachter-Zusatzfragebogen ZUTECH entfällt in dieser Form.
- c) Der IGF-Gutachterfragebogen wird um eine ZUTECH-Frage erweitert, die bei Anträgen mit zwei oder mehr Forschungsstellen beantwortet werden muss. Die Gutachter müssen bewerten, ob die Besonderheiten von ZUTECH (branchenübergreifend, interdisziplinär) erfüllt sind oder nicht (keine graduelle Abstufung mehr wie „in idealer Weise“, „in hohem Maße“ etc.). Sofern alle eingeschalteten Gutachter diese Frage mit Ja beantworten, wird aus dem Antrag automatisch ein ZUTECH-Projekt.
- d) ZUTECH-Projekte werden bei der monatlich durchzuführenden Reihungsliste mit einem Bonuspunkt belohnt, indem sie an die Spitze der nächsthöheren Punktklasse gesetzt werden. Beispiel: Einem Antrag, der von den Gutachtern mit 25 Punkten bewertet wurde und von allen Gutachtern als ZUTECH-Projekt eingeschätzt wurde, wird ein Bonuspunkt addiert (25+1) und damit an die Spitze der Anträge mit 26 Punkten gesetzt.

Arbeitskreis „Beschleunigung IGF“

Zusammenfassung der Ergebnisse bzgl. der Beschleunigung in der Phase 2 („Antrag auf Bewilligung“)

1. Geändertes Prozedere beim Antrag Phase 2

Das bisherige Verfahren der Phase 2 sah zunächst die Übersendung des Rückantwortbogens durch den Antragsteller an die AiF vor. Anschließend wurde der Antrag Phase 2 durch die AiF erstellt und an die FV zur Unterschrift übersandt. Hier musste bisher der Antrag an verschiedenen Stellen (Seite 3 des Antrags, Angaben zur Forschungsstelle, Projektbegleitender Ausschuss) rechtsverbindlich unterschrieben werden und an die AiF zurückgesandt werden. Darüber hinaus musste die Teilnahme am Wettbewerbsverfahren jeden Monat mit rechtsverbindlicher Unterschrift der Forschungsvereinigung neu gestellt werden, falls der Antrag aufgrund der Punktsumme in vorherigen Monat nicht zum Zuge gekommen war.

Dieses Verfahren soll zukünftig wie folgt geändert werden:

- a) Mit der Übersendung des Abschließenden Votums der Gutachtergruppe am Ende der Phase 1 wird statt des Rückantwortbogens ein (noch zu modifizierender) Antrag Phase 2 übersandt.
- b) Mit diesem Schreiben wird dem Antragsteller der frühestmögliche Termin für den Vorhabenbeginn mitgeteilt. In der Regel liegt der frühestmögliche Start 2 Monate später als das Datum des Abschließenden Votums. Dieser Termin kann aber in Absprache der beiden Gruppen Mittelbewirtschaftung und Antragsbearbeitung individuell verkürzt oder verlängert werden. Hierbei sind die Faktoren der Antragszahlen und ggf. auch Urlaubszeiten beim Antragsteller zu berücksichtigen.
- c) Sofern der Antrag auf Bewilligung (Phase 2) ohne Änderungen gegenüber der Beantragung Phase 1 gestellt werden soll, wird dies mit der Unterschrift auf dem Antrag Phase 2 rechtsverbindlich bestätigt. Damit reicht eine Unterschrift auf dem Antragsvordruck Phase 2, eine Aktualisierung der Unterschriften auf den Vordrucken ‚Zusammensetzung des PA‘ und ‚Angaben zur Forschungsstelle‘ ist nicht mehr notwendig.
- d) Die abgegebene Erklärung gilt 18 Monate, d.h. bis zum spätestmöglichen Starttermin des Vorhabens. Bei etwaigen Änderungen liegt die Bringschuld bei der Forschungsvereinigung, die der AiF die Änderungen mitzuteilen bzw. die aktualisierten Dokumente unaufgefordert zu übersenden hat. Auch die bisherige Verwaltungspraxis einer generellen Erneuerung der Unterschrift, sofern sie älter als 6 Monate ist, entfällt damit.
- e) Der Antrag Phase 2 soll an dieser Stelle des Verfahrens noch die Möglichkeit der Aktualisierung (z.B. bei Preiserhöhungen der beantragten Geräte oder Leistungen Dritter) bieten. Daher wird er vor der erstmaligen Vorlage im BMWi auf elektronischem Weg dem Antragsteller zur Durchsicht mit kurzer Terminsetzung zugesandt. Eine spätere Aktualisierung ist nicht mehr möglich. Hier steigt die Verantwortung der Antragsteller.

2. 14-tägliche Vorlage der Anträge beim BMWi

Die Vorlage der Anträge im BMWi soll zukünftig nicht mehr monatlich, sondern 14-täglich erfolgen, um den Bearbeitern im BMWi eine flexiblere Zeiteinteilung bei der Prüfung der Anträge zu ermöglichen. Es besteht Konsens in der Arbeitsgruppe, dass mögliche Beschleunigungspotenziale unter Umständen nicht alle Anträge eines Stapels betreffen, sofern noch Rückfragen gestellt werden. Diese Anträge dürften die anderen des Stapels nicht aufhalten.

Die monatliche Reihungsliste soll weiterhin einmal monatlich ca. zur Mitte des Monats erstellt werden. Die entsprechenden Zuwendungsbescheide sollen zum Monatsende mit dem Starttermin 1. des Folgemonats versandt werden.

3. Reduzierung der Vorlaufzeit ZB und Start des Vorhabens

Ein Monat des derzeitigen dreimonatigen Vorlaufs vor dem Laufzeitbeginn ist dafür vorgesehen, dass der Zuwendungsbescheid i.d.R. einen Monat vor Projektstart vorliegen sollte. Dies spielt beispielsweise für Forschungsvereinigungen mit eigenem Institut eine eher untergeordnete Rolle. Bei universitären Forschungsstellen reicht dieser Zeitraum aber unter Umständen nicht aus, um bspw. einen qualifizierten wissenschaftlichen Mitarbeiter einzustellen. Aus diesem Grund wird die bisherige Praxis, dass der Zuwendungsbescheid ca. einen Monat vor dem Start des Vorhabens vorliegen sollte, als nicht notwendig erachtet. Zukünftig kann der Zuwendungsbescheid am Ende eines Monats erstellt werden für ein Vorhaben, welches im darauf folgenden Monat startet.

4. Vergabevermerk

Die AiF wird zukünftig für jeden Antrag einen Vergabevermerk für das BMWi erstellen gem. eines vom BMWi vorgelegten Entwurfs. Dies ist zwar zunächst als zusätzliches Dokument zu sehen, ist aber zu mehr als 90 Prozent durch Standardtext und aus Daten aus dem Antrag auszufüllen. Dies soll künftig auf elektronischem Weg (aus der Datenbank) zu erledigen sein.

5. Verbesserung der Kommunikation zw. AiF und FV über EDV-Plattform

Weitere Beschleunigungsmöglichkeiten werden in der Phase 2 eher in einer verbesserten Kommunikation gesehen. Beispielsweise wurde bisher die Information, dass ein Antrag in einer laufenden Wettbewerbsrunde nicht zum Zuge gekommen ist, nur telefonisch weitergegeben. Dies ist zwar schnell, erreicht aber innerhalb der Forschungsvereinigung und in den beteiligten Forschungsstellen nicht immer die Entscheidungsträger. Zukünftig sollen solche Informationen per E-Mail übersandt werden. Mittelfristig werden solche Informationen elektronisch zugänglich gemacht.

6. Größere Verbindlichkeit der Aussagen der Forschungsvereinigung

Die Forschungsvereinigungen sind bei diesen Beschleunigungsbemühungen mit einzubeziehen. In der Vergangenheit wurden die Bearbeitungszeiten nicht selten dadurch verlängert, dass die Forschungsvereinigungen teilweise nur sehr schleppend auf Rückfragen / Nachforderungen etc. reagierten. Dies soll zukünftig durch konsequente Fristsetzung und ggf. mit automatischer Streichung des Antrags aus der laufenden Bearbeitung bei nochmaliger Überschreitung einer Nachfrist erreicht werden.

Gutachterfragebogen zur Begutachtung eines IGF-Antrages

MV:	Antragsnummer:
Kurzthema:	
Gutachten Nr:	

Gutachter:		GAG:	SFG <input type="checkbox"/>
------------	--	------	------------------------------

Arbeitsgemeinschaft industrieller
Forschungsvereinigungen "Otto v. Guericke " e.V.
Antragsbearbeitung IGF
Bayenthalgürtel 23
50968 Köln

Deckblatt zum Gutachterfragebogen

Sehr geehrte Damen und Herren,
in der Anlage übersende ich Ihnen mein Gutachten zum o. g. Antrag.
Ich habe diesen Antrag mit

<u>Punkte gesamt:</u>

bewertet.

Dieser Fragebogen wurde auch an den Leiter der Gutachtergruppe per E-Mail versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Hinweis:

Dieses Blatt wird nicht an den/die Antragsteller weitergegeben.

Gutachterfragebogen zur Begutachtung eines IGF-Antrages

MV:	Antragsnummer:
Kurzthema:	
Gutachten Nr:	

Allgemeine Voraussetzungen

- Ist das Kriterium der „Vorwettbewerblichkeit der Ergebnisse“ erfüllt? (siehe „Hinweisblatt zum IGF-Gutachterfragebogen“)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Sind die Ergebnisse des Forschungsvorhabens insbesondere von KMU nutzbar und werden die Interessen der KMU an diesem Vorhaben in der Vorhabensbeschreibung angemessen berücksichtigt? (siehe „Hinweisblatt zum IGF-Gutachterfragebogen“)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sofern eine der Fragen mit „nein“ beantwortet wird, bitte begründen, da das Forschungsvorhaben in der vorliegenden Form nicht im Rahmen der industriellen Gemeinschaftsforschung gefördert werden kann. Mit Blick auf die spätere Beratung in der GAG-Sitzung bitten wir Sie trotzdem, die übrigen Teile des Fragebogens auszufüllen.	
Begründung:	

Gesamtbewertung

<u>Punkte gesamt:</u>

zusätzliche Hinweise:

Erfüllung des ZUTECH-Kriteriums:

Die Frage ist nur dann zu beantworten, sofern der Antrag von mindestens zwei Forschungstellen mit unterschiedlichem Tätigkeitsprofil bearbeitet wird:

Werden in diesem Forschungsvorhaben branchenübergreifende Systemlösungen in interdisziplinärer Zusammenarbeit erarbeitet?

ja nein

Hinweis:

Dieses Blatt kann ggf. in Kopie an den/die Antragsteller anonymisiert weitergeleitet werden

Gutachterfragebogen zur Begutachtung eines IGF-Antrages

MV:	Antragsnummer:
Kurzthema:	
Gutachten Nr:	

Bewertung der Aufwendungen in den Finanzierungsplänen

Sofern Fragen mit „nein“ beantwortet werden, bitte begründen und entsprechende Nachforderung formulieren.

- Ist die beantragte Laufzeit angemessen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Sofern eine <u>Laufzeit von mehr als 30 Monaten</u> beantragt wird: Ist die gesonderte Begründung des Antragstellers für diese Laufzeit nachvollziehbar und schlüssig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Ist der beantragte <u>Personalaufwand</u> angemessen (Anzahl, Qualifikation, Einsatzzeit, Beschäftigungsgrad)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Sofern <u>Geräte/Gegenstände</u> beantragt werden: Sind diese Geräte/Gegenstände für die Erreichung des Forschungszieles erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist die Höhe der Geräteausgaben angemessen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Sind die Geräte/Gegenstände nicht der Grundausstattung zurechenbar?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Sofern ein <u>Großgerät</u> (ab 50.000 € einschließlich MWSt.) beantragt wird: Ist die Erläuterung des Antragstellers für die Weiterverwendung des Großgerätes für Zwecke der IGF nach Abschluss des Vorhabens nachvollziehbar und schlüssig?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Sofern Ausgaben für <u>Leistungen Dritter</u> beantragt werden: Sind die Leistungen Dritter zur Erreichung des Forschungsziels erforderlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Ist die Höhe der Ausgaben für Leistungen Dritter angemessen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich bei den Leistungen Dritter um Dienstleistungen, also nicht um originäre Forschungstätigkeiten?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Handelt es sich bei den Leistungen Dritter zweifelsfrei nicht um die Herstellung von Geräten und nicht um die Lieferung von Material?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Ist die Höhe der vorgesehenen Gesamtaufwendungen (beantragte Zuwendung [bZ] und vorhabenbezogene Aufwendungen der Wirtschaft [vAW]) angemessen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
- Wird das im Projektantrag zum Ausdruck gebrachte Interesse der Wirtschaft an diesem Vorhaben mit den in den Erläuterungen zum Gesamtfinanzierungsplan gemachten Angaben zu den vAW deutlich?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Begründung und Nachforderung (sofern Fragen mit „nein“ beantwortet wurden):

Hinweis:

Dieses Blatt kann ggf. in Kopie an den/die Antragsteller anonymisiert weitergeleitet werden

Gutachterfragebogen zur Begutachtung eines IGF-Antrages

MV:	Antragsnummer:
Kurzthema:	
Gutachten Nr.:	

I. Antrags- und Projektqualität

1. Stand der Forschung und Entwicklung

- Ist der Stand der Forschung und Entwicklung (FuE) im Hinblick auf die Zielsetzung des Projektes sauber herausgearbeitet und bewertet worden?
- Ist hierzu die Literatur in hinreichender Weise ausgewertet worden (d.h. Berücksichtigung auch internationaler Quellen und nicht nur Veröffentlichungen des eigenen Instituts)?

Punkte (max. 6):

2. wissenschaftlich-technisches Ziel des Vorhabens und Lösungsweg

- Wie beurteilen Sie den wissenschaftlichen Anspruch des Vorhabens?
- Sind der vorgeschlagene Lösungsweg und das im Hinblick auf die geplanten Bearbeitungsschritte vorgelegte Arbeitsdiagramm sinnvoll?
- Haben die Arbeitspakete eine angemessenen Größe und sind die darin formulierten Ziele erreichbar?

Punkte (max. 6):

3. Eignung der Forschungsstelle / Plan zum Ergebnistransfer in die Wirtschaft

- Wird deutlich, was die vorgeschlagene(n) Forschungsstelle(n) zur Durchführung der FuE qualifiziert?
- Sind die im Plan zum Ergebnistransfer in die Wirtschaft vorgesehenen Maßnahmen hinreichend konkret beschrieben?

Punkte (max. 6):

Punkte Kriterium I:

Stellungnahme des Gutachters zum Kriterium I. Antrags- und Projektqualität:

Bewertungsschema:

- 0 völlig ungenügend erfüllt
- 1 nur ansatzweise erfüllt
- 2 noch ausreichend erfüllt
- 3 durchschnittlich erfüllt, die Beschreibung enthält die notwendigen Informationen
- 4 gut erfüllt
- 5 sehr gut erfüllt
- 6 ausgezeichnet erfüllt, die Beschreibung läßt nichts offen und ist vorbildlich

Hinweis:

Dieses Blatt kann ggf. in Kopie an den/die Antragsteller anonymisiert weitergeleitet werden

Gutachterfragebogen zur Begutachtung eines IGF-Antrages

MV:	Antragsnummer:
Kurzthema:	
Gutachten Nr:	

II. Nutzen und wirtschaftliche Bedeutung für KMU

1. Bedarf und Nutzerkreis in Deutschland

- Ist der FuE-Bedarf nachvollziehbar und schlüssig abgeleitet worden?
- Spiegelt die Zusammensetzung des Projektbegleitenden Ausschusses die potenziellen Nutzer wider?

Punkte (max. 6):

2. Innovationspotenzial (wirtschaftliche Bedeutung)

- Welchen Beitrag kann das Vorhaben zur Verbesserung bestehender oder zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Dienstleistungen oder zur Entwicklung von Normen, Standards und Erfüllung gesetzlicher Auflagen liefern?
- Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit der industriellen Umsetzung nach Abschluss des Vorhabens?
- Welchen (unmittelbaren oder mittelbaren) Nutzen haben insbesondere die KMU von den angestrebten Forschungsergebnissen?
- Wie hoch ist der Beitrag zur Entstehung neuer bzw. zur deutlichen Erweiterung bestehender Geschäftsfelder einzuschätzen (Diversifizierung in bestehenden Unternehmen, Outsourcing, Existenzgründungen)?

Punkte (max. 6):

Punkte Kriterium II:

Stellungnahme des Gutachters zum Kriterium II. Nutzen und wirtschaftliche Bedeutung für KMU

Bewertungsschema:

- 0 völlig ungenügend erfüllt
- 1 nur ansatzweise erfüllt
- 2 noch ausreichend erfüllt
- 3 durchschnittlich erfüllt, die Beschreibung enthält die notwendigen Informationen
- 4 gut erfüllt
- 5 sehr gut erfüllt
- 6 ausgezeichnet erfüllt, die Beschreibung läßt nichts offen und ist vorbildlich

Hinweis:

Dieses Blatt kann ggf. in Kopie an den/die Antragsteller anonymisiert weitergeleitet werden